

Bereinigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit dem Preussischen Landwirtschaftsministerium

Während der Berufszeit nach innen besondere Anordnungen verbessernden Charakters erließ, festigte er auch sein Ansehen nach außen von Tag zu Tag. Schon zu Beginn des Jahres fand in Anwesenheit maßgebender nationalsozialistischer Persönlichkeiten die große Gartenkulturtagung in Berlin statt, und die Teilnahme des Reichsministers Darré an der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gartenkultur in Erfurt unterrichtete so recht die Bedeutung, die der Berufsstand in Verbindung mit seinen gartenkulturellen Bestrebungen durch seine Eingliederung in den Reichsminister erreicht hat. Der 'Tag der Deutschen Rose' stellte den Gartenbau zum ersten Male in den Mittelpunkt des Geschehens. Nach der Deutschen Rosenschau in Uetersen und dem Erntedankfest war der 2. Reichsbauernntag in Goslar der Höhepunkt aller Veranstaltungen. Auf ihm wurde jedem so richtig klar, daß wir mit all unserem wirtschaftlichen Streben nichts sind ohne ein weltanschauliches Ziel, dem wir ständig entgegenstreben. Es ist der Angelpunkt unseres ganzen Schaffens, und wir dürfen unserem Reichsbauernführer dafür dankbar sein, daß er uns dort in Goslar klar und deutlich die zu gehenden Wege anzeigte und einen Rückblick auf das Vermittelte, was er durch die Idee Adolf Hitler für den Nährstand erreicht hat. Dieser Idee gilt auch im neuen Jahre unser größtes Streben, damit Deutschland im Jahre 1935 mehr und mehr erstarke.

Reichsminister Darré hat am 1. Januar folgenden Erlaß an die nachgeordneten Behörden seines Geschäftsbereiches herausgegeben: Mit Wirkung vom 1. Januar werden das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Preussische Landwirtschaftsministerium zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigt. Die Behörde führt die Bezeichnung: 'Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft'. Als Dienstsiegel wird ausschließlich das Reichs- und Preussische Wappen verwendet. Die gelebten Haushaltspläne bleiben bis auf weiteres bestehen. Die beamtenrechtlichen Verhältnisse bleiben zunächst unberührt, jedoch sind gemäß Verordnung vom 19. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 719) die Reichsbeamten verpflichtet, auch in Angelegenheiten des preussischen Dienstes, die preussischen Beamten auch in Angelegenheiten des Reichsdienstes tätig zu werden. Das gleiche gilt auch für die Angestellten und Arbeiter.

- I. Verwaltung: Leitung Ministerialdirektor Dr. Dellisch.
II. Wirtschaftspolitik: Ministerialdirektor Dr. Rorich.
III. Volkswirtschaftspolitik: Ministerialrat Bachmann.
IV. Bauern- und Boderecht: Ministerialdirektor Dr. Darmening.
V. Zoll- und Handelspolitik: Ministerialdirektor Dr. Köhler.
VI. Wasserwirtschaft und Landeskultur: Ministerialdirektor Riermann.
VII. Bäuerliche Siedlung und Staatselgner Grundbesitz: Ministerialdirektor Runte.

unter Ministerialrat Dr. Nummer gebildet worden.
VIII. Geschäftswesen: Oberlandratssekretär Dr. Seyffert.
IX. Preussische Veterinärverwaltung: Ministerialdirektor Prof. Dr. Wiffemeyer.
Die unter Leitung des Staatssekretärs Bader stehenden Abteilungen II, IV und V sind in den Dienstgebäuden Wilhelmstraße 70 b, 72 ab Hofstraße 7, und die Abteilung III in dem Dienstgebäude Platz 10, die unter Leitung des Staatssekretärs Wiffemeyer stehenden Abteilungen I, VI bis IX in den Dienstgebäuden Wilhelmstraße 6-10 und Strelitzstraße 122 bis 128 untergebracht.

Anordnung über die Regelung der Neuanlagen von Weinbergen

Dom 22. Dezember 1934

Auf Grund der Verordnung über die Marktregelung für Weinbaugerzeugnisse vom 3. November 1934 (RGBl. I S. 1226) und der Verfügung des Reichsbauernführers vom 12. Dezember 1934 - AB 1000 - wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft angeordnet:
§ 1 Die weinbergmäßige Neupflanzung von wurzelrechten Europäerweiden zur Gewinnung von Trauben und Wein (Neuanlage von Weinbergen) bedarf der Genehmigung des Reichsbauernführers.
§ 2 Für die Genehmigung ist der Kreisbauernführer derjenigen Kreisbauernschaft zuständig, in deren Bezirk das zur Neuanlage in Aussicht genommene Grundstück liegt.
§ 3 Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist bei der nach § 2 zuständigen Kreisbauernschaft nach dem von mir vorgezeichneten Muster zu stellen.
§ 4 Die Genehmigung kann nicht erteilt werden:
a) wenn die Neuanlage auf einem Grundstück erfolgt soll, das nach seiner Bodenschaffenheit zum Anbau von Körner- oder Hackfrüchten geeignet ist;
b) wenn nach Lage und Beschaffenheit des zur Neuanlage in Aussicht genommenen Grundstücks zu erwarten ist, daß dieses einen minderwertigen Wein liefern wird;
c) für Neuanlagen in stark verlandverfäulenden Gebieten (Nr. 15 Abf. 2 und 3 der Grundzüge für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 27. September 1933 - RGBl. I S. 679).

Gegen die Entscheidung des Kreisbauernführers kann innerhalb 2 Wochen Einspruch bei dem zuständigen Landesbauernführer, gegen die Entscheidung des Landesbauernführers innerhalb 2 Wochen Beschwerde bei dem Reichsbauernführer zur Regelung des Marktes für Weinbaugerzeugnisse, Berlin, Reichsstraße 40, Schloßplatz 21, eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
§ 5 Gegen die Entscheidung des Kreisbauernführers kann innerhalb 2 Wochen Einspruch bei dem zuständigen Landesbauernführer, gegen die Entscheidung des Landesbauernführers innerhalb 2 Wochen Beschwerde bei dem Reichsbauernführer zur Regelung des Marktes für Weinbaugerzeugnisse, Berlin, Reichsstraße 40, Schloßplatz 21, eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
§ 6 Die periodische Verlangung von Weinbergen, das Ergänzen von Rebstöcken durch Perguben sowie der Erlaß von Einzelstöcken gilt nicht als Neuanlage.
§ 7 Bei Neuanlagen von Weinbergen sowie in den im § 6 genannten Fällen dürfen nur solche Rebstöcke angepflanzt werden, die für die einzelnen Weinbaugeschäfte ausdrücklich zugelassen sind.
§ 8 (1) Den Landesbauernführern liegt es ob, die Durchführung dieser Anordnung in ihren Gebieten zu überwachen, insbesondere auf eine gleichmäßige Handhabung hinzuwirken.

(2) Die Landesbauernführer können in Ausführung der §§ 1 bis 4 die nach geeignete Maßnahmen erlassen. In diesem Zwecke können sie bestimmte Flächen für den Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein zulassen. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist die Genehmigung für Neuanlagen auf den für den Anbau nicht zugelassenen Flächen zu verweigern.
§ 9 (1) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldstrafe bis zu 10000 RM bestraft werden.
(2) Gegen die von mir verhängte Strafe ist die Anrufung eines Schiedsgerichts gegeben.
§ 10 Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Dezember 1934.
Der Reichsbauernführer für die Regelung des Abbaus von Garten- und Weinbaugerzeugnissen.
Boettner.

Winterwende - Jahreswende

immer wieder dem Rhythmus und der Wärme der Sonne weichen müßte. Aus ihrer engen Naturverbundenheit heraus erkannten unsere germanischen Vorfahren, daß Licht und Wärme die Grundbedingungen alles Lebens sind. Darum galt dem Licht und der Sonne, dem Quell alles Lebens, ihre tiefste Verehrung; darum wurde ihr Lauf vom Äquator bis zur Polarkreislinie sorgfältig beobachtet. Wenn wir heute unter dem herangejähmten Weihnachtsbaum die Winteranwendung feiern, dann sind demselben Gefühl heraus, mit dem unsere Vorfahren beim Nimmensstein der Jäger feierten. Die immergrüne Nichte ist und weihnachtliches Sinnbild ungeschwinder Lebenskräfte. So leben in unserem deutschen Weihnachtsfest, wie in den Tagen der Jahreswende überhaupt, die alten Sitten unserer germanischen Vorfahren weiter. Ist die Winterzeit gekommen, dann ist die Erde und Nebelzeit des Jahres bald vorbei. Winter und Winter des Jahres sind in den Stürmen des Herbstes verflattert und wie nach einem großen Reinemachen im fahrbereiten Hause erwarten wir das kommende Jahr.
Hans-Eduard Schmidt.

Festsetzung von Zöllen im Warenverkehr mit Holland

Table with columns: Zollnummer, Benennung der Gegenstände, Zolltarif. Lists various goods like tobacco, coffee, and agricultural products with their respective duties.

Table with columns: Zollnummer, Benennung der Gegenstände, Zolltarif. Lists various goods like wine, oil, and agricultural products with their respective duties.

Die der Verordnung über die vorläufige Anwendung des deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1935 vom 22. 12. 1934 wurden für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet folgende Zölle festgesetzt:
(1) Die beiden Regierungen werden ab sofort nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrages einen gemischten Ausschuss einsetzen, der über die Befriedigung der deutschen Interessen mit Gemüße und Wohl, über die Regelung der Verkaufspreise und über sonstige Abgabebestimmungen beraten soll.
(2) Die Niederländische Regierung wird durch Erlaß und Handhabung eines Ausfuerverbotes sicherstellen, daß in den Monaten April und Mai nicht mehr als der jeweils vereinbarte Handelswert derjenigen Menge Kaffeebohnen nach Deutschland ausgeführt wird, die nach Vereinbarung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung in den Monaten April und Mai 1933 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.
(3) Die Niederländische Regierung wird der Deutschen Regierung rechtzeitig über den Erlaß und die Handhabung des Ausfuerverbotes Mitteilung machen.